

# AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2018/22

Xanten, 16.05.2018

32. Jahrgang

## Inhalt:

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Xanten für das Haushaltsjahr 2018	2 – 5
Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung 2016 und die Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Xanten gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung	5 - 6
Bekanntmachung über die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Xanten am Kirmesmontag 04.06.2018	6

### **Impressum:**

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:  
Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232  
Erscheinungsweise: nach Bedarf  
Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.  
Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten,  
Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).  
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.xanten.de](http://www.xanten.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörnter: ehem. Pfarrheim/Jugendheim, Am Kirchend 136 (Box am Eingang); Vynen: Friseursalon haarscharf, Hauptstraße 6; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Am Meerend 2

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Xanten  
für das Haushaltsjahr 2018**

**1. Haushaltssatzung der Stadt Xanten für das Jahr 2018:**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 89) hat der Rat der Stadt Xanten mit Beschluss vom 20.03.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	47.734.319 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	48.879.954 €
 im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	43.270.773 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	44.733.813 €
 dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.659.290 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.186.954 €
 dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.527.664 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	962.644 €

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 2.527.664 € festgesetzt.

Hiervon entfällt ein Kreditbetrag in Höhe von 418.652 € auf Maßnahmen im Sinne des Gesetzes über die Leistung von Schuldendiensthilfen für Kredite zur Sanierung, Modernisierung und zum Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Schuldendiensthilfegesetz NRW – Programm „Gute Schule 2020“).

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 3.860.000 € festgesetzt.

**§ 4**

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 1.145.635 € festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25 Mio. Euro festgesetzt.

**§ 6**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- |   |   |          |
|---|---|----------|
| 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | = | 260 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                         | = | 450 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | = | 425 v.H. |

**§ 7**

- (1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind bis zu einem Betrag in Höhe von 50.000,00 € im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW unerheblich.
- (2) Diese Grenze gilt nicht für Aufwendungen und Auszahlungen, die im Rahmen des Jahresabschlusses anfallen.
- (3) Erheblich im Sinne von § 81 Absatz 2 Ziffer 1 und 2 GO NRW ist ein Betrag in Höhe von 2 v.H. des Gesamtaufwands des Ergebnisplanes.
- (4) Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 Ziffer 1 GO NRW gelten Auszahlungen und Aufwendungen für geringfügige Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind, deren voraussichtliche Gesamtkosten nicht mehr als 250.000,00 € betragen.

**§ 8**

- (1) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, ist jede von dem Vermerk betroffene Stelle beim Freiwerden in eine Stelle der niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln.
- (2) Soweit im Stellenplan „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.

**§ 9**

- (1) Innerhalb des Haushalts sind sämtliche Aufwandsermächtigungen und Auszahlungsermächtigungen aus laufender Verwaltung innerhalb eines Produktes gegenseitig deckungsfähig.
- (2) Unabhängig von der Regelung zu Absatz 1 werden die
  - Personalaufwendungen
  - Versorgungsaufwendungen
  - Bewirtschaftung des Rathauses
  - bilanzielle Abschreibungen

innerhalb des gesamten Haushalts jeweils auf die genannte Art der Aufwendungen / Auszahlungen bezogen für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

- (3) Mehrerträge und Mehreinzahlungen stehen für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im gleichen Produkt zur Verfügung.

- (4) Die Auszahlungsermächtigungen innerhalb einer Investitionsmaßnahme sind gegenseitig deckungsfähig. Mehreinzahlungen stehen für Mehrauszahlungen zur Verfügung.
- (5) Die Aufwendungsermächtigungen und Auszahlungsermächtigungen zur Unterhaltung von Grundstücken und Gebäuden aus dem Bereich des Gebäudemanagements werden für sämtliche Produkte des städtischen Haushalts für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit der Sachkontenbereich 52410000 bis 52429999 (im Einzelnen: Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen, Energie, Wasserversorgung, Abfallbeseitigung, Abwasserbeseitigung, Reinigung, Versicherungen und Steuern, sonstige Bewirtschaftung Grundstücke, Gebäude und Infrastruktur) betroffen ist.
- (6) Die Auszahlungen zu den Investitions-Maßnahmen aus dem Förderprogramm „Gute Schule 2020“ sind innerhalb der vom Rat beschlossenen Maßnahmen gegenseitig deckungsfähig.

### **§ 10**

- (1) Gemäß § 22 GemHVO und Ratsbeschluss vom 12.12.2012 sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
- (2) Gemäß § 22 GemHVO und Ratsbeschluss vom 12.12.2012 bleiben Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Werden Investitionen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.
- (3) Der Kämmerer wird ermächtigt, die im Haushaltsjahr 2017 nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen zusätzlich bereit zu stellen.

### **§ 11**

Die Wertgrenze für Investitionen, die gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 der GemHVO als Einzelmaßnahmen auszuweisen sind, wird auf 50.000 € festgesetzt. Die Einzeldarstellung von Investitionen unterhalb dieser Wertgrenze ist unschädlich. Gleichartige Einzelinvestitionen dürfen zusammengefasst werden, wenn in der Summe ein Investitionsvolumen von 100.000 € nicht überschritten wird oder wenn nach den Erkenntnissen zum Planungszeitpunkt die Notwendigkeit von Investitionsauszahlungen feststeht und sich die Summe aus einer Vielzahl gleichartiger, inhaltlich aber noch nicht hinreichend bestimmbarer Einzelmaßnahmen zusammensetzt.

### **§ 12**

Der Haushaltsansatz „Gestaltung Stadteingang“ (Investitions-Projekt 7.100131, Sachkonto 78520000) wird mit einem Sperrvermerk versehen. Über die Aufhebung des Sperrvermerks entscheidet der Rat der Stadt Xanten.

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Bericht vom 09.04.2018 angezeigt worden. Der Kreis Wesel teilte mit Verfügung vom 07.05.2018 mit, dass er keine Einwände gegen die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erhebt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 127/N, während der Dienststunden öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 08.05.2018

gez.

Görtz  
Bürgermeister

**Bekanntmachung  
des Beschlusses über die Jahresrechnung 2016  
und die Entlastung des Bürgermeisters  
der Stadt Xanten  
gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land  
Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666)  
in der derzeit geltenden Fassung**

**1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 einschließlich Entlastung**

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 20.03.2018 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Rat stellt den Jahresabschluss 2016 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 158.555.575,66 € durch Beschluss fest.
2. Der Rat beschließt, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 325.153,23 € der Ausgleichsrücklage zu entnehmen.
3. Die Mitglieder des Rates erteilen dem Bürgermeister wegen dessen Haushaltsführung 2016 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW uneingeschränkte Entlastung.

Der Kreis Wesel teilte der Stadt Xanten mit Schreiben vom 03.05.2018 mit, dass er den mit Datum vom 22.03.2018 angezeigten Beschluss des Rates der Stadt Xanten über den geprüften Jahresabschluss 2016, der Behandlung des Jahresüberschusses sowie der Entlastung des Bürgermeisters zur Kenntnis genommen hat und keine Bedenken gegen die Bekanntgabe des Jahresabschlusses bestehen.

## **2. Bekanntmachung**

Der Jahresabschluss 2016 der Stadt Xanten wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht. Das komplette Zahlenwerk des Jahresabschlusses der Stadt Xanten liegt zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2 in den Diensträumen des Fachbereichs Finanzen während der Dienststunden öffentlich aus.

Xanten, 08.05.2018

Stadt Xanten

gez.

Görtz  
Bürgermeister

### **Bekanntmachung**

Aus Anlass der diesjährigen Xantener Kirmes sind die Büros der Stadtverwaltung Xanten am

**Kirmesmontag, 04.06.2018, ab 15:00 Uhr,**

geschlossen.

Das Haus der Begegnung bleibt an diesem Tag geöffnet.

Xanten, 07.05.2018

gez.

Thomas Görtz  
Bürgermeister